

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854

27 (4.7.1854)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 27.

Dienstag, den 4. Juli

1854.

Die ordentliche Conseription für das Jahr 1855 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conseription für das Jahr 1855 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conseriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conseriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, 16. Juni 1854.

Großh. Ministerium des Innern.

Bechmar.

Nr. 17,185. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschliebung hiermit angewiesen, dieselbe den zu versammelnden Gemeinden, und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Conseription für 1855 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbefondere wird denselben zur genauen Beobachtung Folgendes eingeschärft:

- 1) Zur Conseription für 1855 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathsrecht zusteht.
- 2) Alle in der Gemeinde Gebornen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Conseriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und dieser überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in der Rubrik „Bemerkung“ zu machen.
- 3) Die Namen der Pflichtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen, mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Beifügung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.
- 4) Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.
- 5) Bei den Geschwistern des Conseriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen wurden.
- 6) Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflichtiger ein unter §. 22 des Conseriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinnes zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Kund-

barkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Conscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welchem ersterem Falle Datum und Nummer der Urlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe ein Zuchthausstrafe erstanden hat.

7) Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen aufgelegt werden; die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind dem Protokoll beizulegen.

8) Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesende, Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (§. 22 des Conscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (§. Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. 1835 Nr. 26) und über die Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachtheile der Unterlassungen aufmerksam zu machen; endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in No. 51 des Anzeigeblasses von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851 Nr. 57) verwiesen.

9) Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10) Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindegaststube aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 20. August bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, 29. Juni 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Nr. 15,615. Durch Allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dezember 1847, Nr. 2597, wurde dem Adlerwirth Johann Ruffli zu Sisseln, Kanton Aargau, die Erlaubniß zur Vermittelung des Transports von Auswanderern aus dem Großherzogthum nach Amerika durch seinen Hauptagenten Karl Friedrich Knöry zu Randen ertheilt, diese Erlaubniß aber von Großh. Regierung des Oberrheinkreises unterm 13. August 1849 wegen Betheiligung Knöry's an der Revolution entzogen.

Nichtsdestoweniger haben Angehörige des Großherzogthums mit Ruffli noch in der neuesten Zeit Ueberfahrtsverträge abgeschlossen, und sind, da Ruffli im Großherzogthum keine Kaution mehr gestellt hat, durch dessen Zahlungsunfähigkeit in große Noth und bedeutenden Schaden gerathen.

In Gemäßheit obigen Erlasses werden daher die Großh. Aemter des Kreises beauftragt, die Angehörigen des Bezirks vor Abschluß von Verträgen über die Beförderung nach Amerika mit solchen Geschäftsbüreaux, welche im Großherzogthum nicht concessionirt sind, zu warnen.

Carlsruhe, 6. Juni 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Nr. 15,551. Indem man obige Warnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt man das Verzeichniß der im Großherzogthum concessionirten Auswanderungsbüreaux bei:

Handlungshaus **Christie, Schlössmann et Comp.** in Havre, inländischer Hauptagent: Kaufmann

Julius Geisendörfer in Carlsruhe.

Handlungshaus **Walther & Reinhard** in Mannheim.

Kaufmann **Joseph Moritz Bielefeld** in Mannheim und Nehl.

Kaufmann **Conrad Renner** in Mannheim.

Handlungshaus **C. Nestler & Comp.** in Mannheim.

Kaufmann **J. Stüber** als Vorstand des Centralbüreaux des badischen Vereins für deutsche Auswanderung in Carlsruhe.

Handlungshaus **Huth & Comp.** in Neufreistett.

Emil Giehne in Carlsruhe.

Durlach, 16. Juni 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 17,184. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. Juli folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.	
Ein Zweifkruzerweck soll wiegen . . .	5½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	8½ "
Weißbrod zu 6 fr.	17 "
Halbweißbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll kosten . . .	14 fr.
Ein vierpündiger Laib	27½ fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll kosten . . .	11½ fr.
Ein vierpündiger Laib	23 fr.

Durlach, 30. Juni 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 17,307. Für die erste Hälfte des Monats Juli bleiben die Fleischpreise unverändert.

Durlach, 30. Juni 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Die Verlassenschaft des Christ. Köckinger dahier betr.

Nr. 16,574. Nachdem die gesetzlichen Erben des Christoph Köckinger dahier auf den Nachlaß des Verstorbenen verzichtet haben, hat die überlebende Ehefrau um Einweisung in Besiß und Gewähr dieses Nachlasses gebeten, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache Näherberechtigter erfolgt, dem Gesuche stattgegeben wird.

Durlach, 22. Juni 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Fahndung.

Nr. 16,299. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde in den Keller des Grünbaumwirths Joh von Königsbach gewaltiam eingebrochen und daraus 10—12 Laib frischgebackenes gewöhnliches Hausbrod, sowie 6 Pfund frische Butter sammt einer erdenen Platte entwendet.

Wir bringen dies behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, 19. Juni 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Gant-Edikt.

Nr. 16,124. Ueber das Vermögen des Köhlewirths Lorenz Wolf von Föhlingen wurde Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 20. Juli,
Bormittags 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs-

oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Richterischen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-
sehen werden.

Durlach, 17. Juni 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden folgende Liegenschaften des August Reißner, Schirmmachers, und der Rosine Rothensburger, seiner Ehefrau, beide von hier, in dem hiesigen Rathhause am

Freitag den 7. Juli,
Nachmittags 2 Uhr,

versteigert und um jeden Preis zugeschlagen werden.

Gemarkung Durlach.
Gebäude.

1) Das zweistöckige Haus Nr. 1 der Jägerstraße in Durlach, neben Heinrich Kändler, Bäckermeister und Fr. Lichtenfels, Schneidermeister; Anschlag 1200 fl.

Acker.

2) 36 Ruthen oben am Gröginger Weg, neben der Stadtgemeinde Durlach und Gabriel Gugel; Anschlag 130 fl.

Weinberg.

3) 1 Viertel 20½ Ruthen im Steinle, neben Adam Ruf und Karl Alfelix, Nagelschmied; Anschlag 200 fl.

4) 35 Ruthen im Zeitvogel oder Täsch, neben Gustav Bleidorn und Christian Maier; Anschlag 100 fl.

Durlach, 1. Juni 1854.

Großh. Notar.
Kratz.

Ankündigung.

[Hohemwettersbach.] In Folge richterlicher Verfügung wird dem jung Heinrich Würzburger in Hohemwettersbach

Montag den 24. Juli,
Bormittags 9 Uhr,

in dem Wirthshause zur Kanne in Hohemwettersbach verkauft:

2 Viertel 14 Ruthen Acker im Grünberg, 2. Gewann, neben Jakob Wacker Wittwe und Lorenz Zimmermann; taxirt zu 50 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

Langensteinbach, 6. Juni 1854.

Weiß, Notar.

Bei Bürstenmachen Dill ist der untere Stock auf den 23. Oktober mit allen Erfordernissen zu vermieten.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein Durlach.

Einladung.

Mittwoch den 12. Juli, Vormittags 8 Uhr, findet eine **landwirthschaftliche Besprechung** in **Söllingen** statt, in welcher über Folgendes verhandelt werden soll:

I.

Wie sind die Bäume in den ersten Jahren, nach dem Verjagen in das Feld, zu behandeln; sollen dieselben zurückgeschritten werden? Wann und wie muß dies geschehen?

II.

Wie wäre der verderblichen Viehverstellung abzuwehren?

III.

Durch welche Mittel wird einer zu großen Güterzerstückelung vorgebeugt?

Welches sind die kleinsten Parzellen, welche man in der Gegend der Besprechung noch als zulässig annehmen könnte?

Warum ist in manchen Gegenden bei sehr getheilten Feldern die Spatenkultur noch so wenig im Gebrauche?

IV.

Ist es vortheilhafter bei der Saat der Kartoffeln Stücke oder ganze Kartoffeln zu legen?

Soll man zur Saat, wenn man die Wahl hat, ganz reife Kartoffeln oder solche nehmen, deren Vegetation durch den Frost unterbrochen wurde? Viele halten das Letztere für das Beste. Hat man darüber keine nähere Erfahrungen?

Von welcher Größe sind die Steckkartoffeln am Geeignetesten, wenn man ganze Kartoffeln legt?

Soll man die Kartoffeln früh oder spät stecken? Unter welchen Umständen ist das erste, unter welchen das letzte zweckmäßiger?

Welche Kartoffelstücke sind die besten, jene, welche aus dem abgeschrittenen Kopfe bestehen, oder aus den Seitenstücken?

Der Landmann kann durch Abschneiden der vordern Augen während des Winters seine Steckkartoffeln sammeln und dabei den übrigen Theil der Kartoffel benutzen. Ist dies Verfahren angewendet worden und mit welchem Erfolge?

V.

Was hält man von dem Gebrauch der Walze? Warum wird solche so wenig benützt?

Welche Wirkung hat man von der Uebereggung der Winterung verspürt?

Welche Wirkung hat das Walzen der Winterjaat im Frühjahr und in welchen Fällen ist dasselbe von Nutzen?

Indem wir zur zahlreichen Theilnahme an dieser Verhandlung einladen, bemerken wir, daß ein einfaches Mittagessen im Schwanwirthshause (30 fr. p. Couvert) den Schluß bildet.

Durlach, 21. Juni 1854.

Die Direktion:
Spangenberg.

Siegrist.

Fahrniß-Versteigerung.

[Durlach.] In der Behausung des Partikuliers **Menger**, Hauptstraße Nr. 56, im untern Stock, wird **Dienstag den 11. Juli**, Vormittags 8 Uhr anfangend, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Weißzeug, worunter neue Manns- u. Frauenhemden, Tischtücher, Schreinwerk, Küchengeräth, Zinn, 1 Waschkessel, 1 Kochherd, 2 Kasten Holz, Wellen und sonst verschiedener Hausrath.

Durlach, 3. Juli 1854.

Christophine Zachmann.

Dankagung.

Meinen Gefühlen Worte zu geben vermag ich nicht, unvergesslich aber wird mir die Theilnahme bleiben, die mein herbes Schickal so vielseitig und so aufrichtig gefunden hat; ich danke herzlich dafür, sie war Balsam auf mein wundtes Herz, ich danke insbesondere noch innigst Allen, welche meine unvergessliche **Fina** zu ihrer leider allzufrühen irdischen Ruhestätte begleitet haben.

Durlach, 31. Juni 1854.

Magdalene Weber geb. Knaut.

Vegetabilische STANGEN- Pomade

(a Originalstäd 27 fr.)
autorisirt von dem k. Professor der Chemie **Dr. Lindes** zu Berlin, wirkt sehr wohltätig auf das Wachsthum der Haare, verleiht ihnen einen schönen Glanz und erhöhte Elastizität und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich zum Festhalten der Scheitel. Einziges Depot in **Durlach** bei **F. Nußberger**.

Bei **Neubstodtwirthe Grimm** ist der ganze obere Stock nebst einer Wohnung im Hinterhause zu vermietthen, und kann sogleich bezogen werden.

In dem dritten Stock des Hauses der Wittwe **Kratt** im Gichelgäßchen dahier sind fünf in einandergehende Zimmern mit 2 Küchen und den übrigen Erfordernissen zu vermietthen, welche sich zu einer oder zwei Wohnungen eignen.

[Durlach.] Bei der evang. Kirchenalmosenverrechnung dahier liegen **150 Gulden** gegen doppelt gerichtliche Versicherung in Feldgütern zu fünf Procent zum Ausleihen bereit.

Serrenstraße No. 14 ist der untere Stock mit 5 Zimmern, Keller, Speicherkammer und allen Erfordernissen zu vermietthen.

Kleien verkauft Centner- und Sesterweise **Wilhelm Goldschmidt** in der Spitalstraße.

Durlacher Fruchtpreis vom 1. Juli 1854.
Weizen 23. 19. Kernen 24. 22. Korn 17. 40.
Gerste 14. 15. Welschkorn — — Haber 7. 36.

Gedruckt unter Verantw. von **A. Dupß**.